

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS „SHELTERN E. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „sheltern“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - die Förderung der Erholung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Pflege naturnaher, einfacher Schutzunterkünfte („Shelter“),
 - die Bereitstellung niedrighwelliger, naturverträglicher Übernachtungsmöglichkeiten,
 - die Zusammenarbeit mit Kommunen, Stiftungen, Vereinen und privaten Eigentümer:innen,
 - die Förderung verantwortungsvollen und naturverträglichen Verhaltens in der freien Landschaft,
 - die Förderung sanfter, klimafreundlicher Mobilität,
 - die Entwicklung und den Betrieb digitaler Informations-, Buchungs- und Verwaltungssysteme, sofern diese ausschließlich der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke dienen.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist auf Nachhaltigkeit, Transparenz und Gemeinwohlorientierung ausgerichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen oder Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes oder der Förderung nachhaltiger Erholung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.12.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: Dezember 2025